

Informationen zum Ausschlagungsverfahren

Immer häufiger kommt es vor, dass die Erben (seien es die gesetzlichen Erben oder auch durch Testament eingesetzte Erben) die Erbschaft nicht annehmen wollen. Dies kann verschiedene Gründe haben, eine mögliche Überschuldung des Nachlasses ist mit Abstand der häufigste.

Der richtige Weg ist hier, die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären.

Form der Ausschlagungserklärung:

Die Ausschlagungserklärung bedarf der Unterschriftsbeglaubigung. Deshalb muss die Ausschlagungserklärung entweder bei einem Gericht zu Protokoll gegeben werden, oder die Unterschrift bei einem Notar oder in Hessen bei einem Ortsgericht beglaubigt werden.

Ausschlagungsfrist:

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, an dem einer Person bewusst wird, dass sie Erbe ist. Dies kann (gerade für Ehegatten und Kinder) bereits dann der Fall sein, wenn sie vom Tod des Erblassers erfahren.

Anderenfalls spätestens dann, wenn ein gerichtliches Schreiben eingeht, aus dem die Erbenstellung hervorgeht.

Eine Ausnahme besteht hier, wenn der Verstorbene im Ausland gelebt hat oder der Erbe sich bei Beginn der Frist im Ausland befunden hat. In diesen Fällen beträgt die Frist sechs Monate.

Zuständigkeit:

Das Amtsgericht Wiesbaden – Nachlassgericht – ist für die Aufnahme einer Ausschlagung zuständig, wenn der **Erblasser** seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden hatte. Dieser umfasst auch die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main, Walluf und Mainz-Kostheim, -Kastel und –Amöneburg.

Zusätzlich ist das Gericht für die Aufnahme einer Ausschlagung zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wird bei einem dieser Gerichte die Ausschlagung zu Protokoll gegeben, ist die Frist gewahrt.

Wird eine Ausschlagung bei einem anderen als den oben genannten Gerichten erklärt, oder bei einem Notar oder dem Ortsgericht abgegeben, ist die Ausschlagungsfrist erst gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung bei dem zuständigen Nachlassgericht (das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte) eingeht. Hierfür hat generell der Ausschlagende selbst zu sorgen.

Sprechzeiten des Nachlassgerichts:

Das Nachlassgericht Wiesbaden hat täglich Sprechzeiten zwischen 9.00 und 12.00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail: Nachlassgericht@AG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de) einen Termin.

Bei anderen Gerichten sollten Sie sich vorab nach den dortigen Sprechzeiten erkundigen und ggf. einen Termin vereinbaren. Dies gilt auch für Notare.

Mitzubringen ist ein gültiges Ausweispapier (Bundespersonalausweis, Reisepass usw.). Sollten Sie eine Sterbeurkunde haben, wird gebeten, eine Kopie dieser mitzubringen.

Die Ausschlagung zu Protokoll geben kann generell nur der Erbe selbst. Soll ein Bevollmächtigter diese Handlung vornehmen, muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt sein (durch einen Notar oder in Hessen auch das Ortsgericht).

Für minderjährige Kinder müssen die Vertretungsberechtigten die Ausschlagungserklärung abgeben. D.h. bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Elternteile die Ausschlagung erklären.

Zudem kann ein gerichtlich bestellter Betreuer die Ausschlagung für seinen Betreuten abgeben.

Auf unserer Internetseite (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgerecht-wiesbaden>) finden Sie ein Formular, das sie für eine Ausschlagungserklärung nutzen können. Dieses muss ausgefüllt, vom Ortsgericht beglaubigt und innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht eingereicht werden.

Kosten:

Es gibt drei Möglichkeiten, eine Ausschlagung formwirksam zu erklären. Diese lösen jeweils andere Gebühren aus:

1. Notar
Hier beträgt die Mindestgebühr für die Erbausschlagung 30,- €, unabhängig davon, wie viele Personen dort *gleichzeitig* anwesend sind. Die Mindestgebühr wird erhoben, wenn das Nachlassvermögen (nach Abzug der Schulden) nicht mehr als 7.000,- € beträgt. Nur wenn der Nachlasswert 7.000,- € übersteigt, erhöht sich die Gebühr.
Zusätzlich erhebt der Notar noch die Mehrwertsteuer und einen Betrag für die Auslagen.
2. Nachlassgericht
Hier beträgt die Mindestgebühr für die Erbausschlagung 30,- €, unabhängig davon, wie viele Personen dort *gleichzeitig* anwesend sind. Die Mindestgebühr wird erhoben, wenn das Nachlassvermögen (nach Abzug der Schulden) nicht mehr als 7.000,- € beträgt. Nur wenn der Nachlasswert 7.000,- € übersteigt, erhöht sich die Gebühr.
Es kommen **keine** weiteren Kosten hinzu.
3. Ortsgericht
Hier beträgt die Gebühr pro Person 7,50 €, unabhängig vom Nachlasswert.